

JOHANNES MAKEPEACE

Der Polygraf als
Entlastungsbeweis

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
190*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 190

herausgegeben von

Rolf Stürmer



Johannes Makepeace

Der Polygraf als Entlastungsbeweis

Grenzen, Probleme und Lösungen
bei der Begutachtung von Aussagen
im Strafverfahren

Mohr Siebeck

Johannes Makepeace, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg; Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Regensburg; 2022 Promotion; seit 2021 Rechtsanwalt in München.

ISBN 978-3-16-161813-0 / eISBN 978-3-16-161911-3

DOI 10.1628/978-3-16-161911-3

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Fakultät der Rechtswissenschaften der Universität Regensburg im April 2022 als Dissertation angenommen. Schrifttum und Rechtsprechung konnten bis Juni 2022 berücksichtigt werden.

Eine solche Arbeit schreibt sich nicht ohne hilfreiche Anregungen und Zuwendungen; die folgenden Seiten wären ohne mannigfaltige freundliche Unterstützung so nicht möglich gewesen. Besonders bedanken möchte ich mich für die hervorragende Betreuung bei meinem Doktorvater, Professor Dr. Tonio Walter, der mich von Anfang an ermutigt hat, mich diesem Thema zu widmen. Seine Rückmeldungen und Anregungen waren unerlässlich für das Gelingen dieser Arbeit. Sie entstand vorwiegend während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl. Bedanken möchte ich mich daher auch bei Martina Kellermann, als Sekretärin in gewisser Weise das „Herz“ des Lehrstuhls, und Dr. Lukas Cerny, meinem Lehrstuhlkollegen, für die anregenden und freundschaftlichen Diskussionen. Professor Dr. Henning Ernst Müller danke ich für das zügige Erstellen des Zweitgutachtens.

Gisela Klein und Charles R. Honts danke ich für ihre unersetzlich wertvollen Einblicke in die Praxis der polygrafengestützten, psychophysiologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Ich hoffe, diese Arbeit vermag meine aufrichtige Wertschätzung ihres Faches zum Ausdruck zu bringen.

Ein besonderer Dank gilt meiner Schwester Marie Makepeace für das kritische Korrekturlesen meiner Arbeit und meiner Partnerin Anna Röder für ihren unermüdlichen Rückhalt und ihre Geduld. Schließlich bedanke ich mich von Herzen bei meinen Eltern, Elisabeth Makepeace-Vondrak und Robert Makepeace, die mir meine Ausbildung ermöglicht und mich stets tatkräftig und bedingungslos unterstützt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

München, im Juni 2022

Johannes Makepeace

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
1. Kapitel: Beweiswürdigung bei Aussage gegen Aussage	1
<i>I. Ein paar Worte zur Sexualstrafrechtsreform</i>	1
<i>II. Wann genau steht Aussage gegen Aussage?</i>	5
<i>III. Von der „ureigenen Aufgabe“ und der richterlichen Überzeugung.....</i>	7
1. Beweiswürdigung bei Aussage gegen Aussage	7
2. Der Sachverständige ist die Ausnahme	9
<i>IV. Nonverbale Lügensignale, Menschenkenntnis oder der Wurf mit der Münze</i>	10
<i>V. Der Status quo</i>	11
2. Kapitel: Die aussagepsychologische Begutachtung	15
<i>I. Terminologie</i>	15
1. Glaubhaftigkeit ist gleich „Wahrheit“?	15
2. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit	17
<i>II. Hypothesengeleitete Diagnostik</i>	19
1. Quellen der Unwahrheit.	19
2. Von der „Nullhypothese“ zur „Lügenrehypothese“	20
a) Nullhypothese	20
b) Lügenrehypothese und „Undeutsch-Hypothese“	23
c) Die Realkennzeichen der kriterienorientierten Aussageanalyse	24
d) Weniger wichtig: Konstanz und Motivation	26
3. Suggestion: „Tod der Inhaltsanalyse“?	28
<i>III. Grenzen der kriterienorientierten Aussageanalyse</i>	32
1. Kein ausreichendes Analysematerial	32
2. Manipulation, Aussagetraining und „Coaching“	34
3. Akteneinsicht	35

3. Kapitel: Beweiswert der aussagepsychologischen Begutachtung: „gesunder Menschenverstand“ oder (Schein-)Wissenschaft?	39
I. „Herrschende Meinung“: eine wissenschaftlich fundierte Methode? ..	39
II. Validität der Aussagepsychologie	42
III. Allgemeines zu Validitätsstudien	44
1. Laborstudien	44
2. Feldstudien und das leidige Problem mit dem Außenkriterium	45
IV. Nur teilweise Bestätigung der Undeutsch-Hypothese	47
1. Kaum brauchbare Feldstudien	47
a) Die Anfänge	48
b) Eine deutsche Feldstudie	51
c) Hochwertig, aber ernüchternd	53
d) Drei neue Feldstudien	54
2. Realitätsfremde Laborstudien	57
3. Ein „glücklicher Umstand“: das Prinzip der Aggregation	58
V. Trefferquoten – und warum es nicht wirklich auf sie ankommt	62
1. Empirische Forschung zu den Trefferquoten	63
a) Zur Berechnung von Trefferquoten – Statistik für Juristen (Teil 1) ..	63
b) Studienanalyse zu den Trefferquoten	65
2. Auf was es wirklich ankommt	68
VI. Ermittlung des „konkreten Beweiswerts“ – Statistik für Juristen (Teil 2)	70
1. Der prädiktive Wert oder der „vermeintliche Beweiswert“	70
2. Die Bayes-Regel im Strafprozess	73
3. Ein Baumdiagramm zur Veranschaulichung	78
4. „Strafprozessuale Anfangswahrscheinlichkeit“	79
5. Likelihood-Quotient oder „abstrakte Beweiskraft“	81
VII. Zusammenfassung: Immerhin besser als die Münze	85
4. Kapitel: Die polygrafengestützte Glaubhaftigkeitsbegutachtung .	89
I. Das Urteil des Bundesgerichtshofs von 1998	89
1. Was bedeutet eigentlich „völlig ungeeignet“?	90
2. Auch beim Polygrafen geht es um den praktischen Nutzen	91
II. Warum der Polygraf kein „Lügendetektor“ ist	93
1. Das Instrument	93
2. Eine konkrete Lügenreaktion gibt es nicht: „no specific lie response“ ..	94

3. Der Sachverständige	96
<i>III. Den richtigen Reiz setzen: Methoden polygrafengestützter Glaubhaftigkeitsbegutachtung</i>	98
1. Das theoretische Fundament	99
2. Direkte Methoden: Die Vergleichsfragenmethode	100
a) Gemeinsamkeiten	100
b) Die Probable-Lie-Technik	103
c) Das Numerische Scoring System	105
d) Schwächen der Probable-Lie-Technik	105
e) Die Directed-Lie-Technik	107
f) Anhang: Fragensequenz der Directed-Lie-Technik	110
3. Exkurs: Zur Impraktikabilität der Tatwissenstechnik	110
<i>IV. Zum Vorwurf der Manipulierbarkeit: „Countermeasures“</i>	112
5. Kapitel: „Zahlen lügen nicht“: warum der Polygraf kein völlig ungeeignetes Beweismittel ist	115
<i>I. Einführung</i>	115
<i>II. Eine kurze Geschichte des ewigen psychophysiologischen Meinungsstreits</i>	116
1. Das alte Problem der Repräsentativität von Laborstudien	118
2. Sind Feldstudien überhaupt geeignet?	119
<i>III. Trefferquoten einschlägiger Feldstudien und der Beweiswert des Polygrafen</i>	122
1. Die Feldstudie des Bundesgerichtshofs	122
2. Ein zweites Baumdiagramm	125
3. Vom Bundesgerichtshof nicht berücksichtigte „high quality field studies“	126
<i>IV. Neue Forschung zur Vergleichsfragenmethode</i>	130
1. Die Review des National Research Councils	130
2. Ein algebraischer Ansatz	133
3. Was Wiederaufnahmeverfahren mit dem Polygrafen zu tun haben.	135
4. Hochwertige Feldstudien auf einen Blick	136
<i>V. Eine Auswahl von Laborstudien</i>	137
<i>VI. Zwischenergebnis: Alles andere als „völlig ungeeignet“</i>	138

6. Kapitel: Der Polygraf im Strafverfahren	143
I. Einführung	143
II. Freiwilligkeit ist und bleibt „zwingend“	144
III. Die Begutachtung des Beschuldigten	145
1. Kein Verstoß gegen § 136a StPO	145
a) Kein körperlicher Eingriff, keine körperliche Untersuchung, sondern Sachverständigenbeweis	146
b) Keine Täuschung im Sinne von § 136a Absatz 1 Satz 1 StPO	148
c) § 136a StPO analog: „Einblick in die Seele des Beschuldigten“?	149
2. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken	152
3. „Richter sind auch nur Menschen“ oder: unzulässig aufgrund des „strafprozessualen Gesamtzusammenhangs“?	157
a) Mehr Begründungsaufwand ist kein Gegenargument	158
b) Nemo tenetur heißt auch, sich äußern zu dürfen	158
c) Das menschliche Problem, wenn der Beschuldigte schweigt	159
4. Warum nur ein entlastendes Ergebnis verwertbar ist	161
a) Alibi-Rechtsprechung „analog“	162
b) Der freundliche Gutachter: Gibt es ein „Friendly Examiner Syndrome“?	163
VI. Der Einsatz des Polygrafen beim Zeugen	165
1. Begutachtungspflicht beim Zeugen?	166
2. Die vom Zeugen gewünschte Begutachtung	167
3. Folgen einer verweigerten Begutachtung	168
7. Kapitel: Abschließende (statistische) Überlegungen: nicht „entweder oder“, sondern „sowohl als auch“	171
I. Indizienring, Gesamt-Likelihood-Quotient und Gesamtbelastungswahrscheinlichkeit	171
II. Ein letztes Baumdiagramm zur Kombinationslösung	174
8. Kapitel: Ein Blick in die Zukunft	177
I. Eine kurze Zusammenfassung	177
II. Zukunftsmusik	179
Schrifttum	183
Sachregister	201

1. Kapitel

Beweiswürdigung bei Aussage gegen Aussage

I. Ein paar Worte zur Sexualstrafrechtsreform

Auch wenn seit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. November 2016 bereits einige Jahre vergangen sind, erlaube ich mir dennoch ein paar einleitende Worte zur Sexualstrafrechtsreform, durch die die Struktur des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuchs weitgehend verändert wurde.¹ Besonders hervorheben möchte ich die tatbestandliche Neufassung des § 177 StGB. Ziel der Gesetzesnovelle war vor allem, dessen Anwendungsbereich auszuweiten, da er bestimmte Fallkonstellationen nicht erfasste, obwohl sie für strafwürdig befunden wurden.²

Ursprünglich setzte § 177 Absatz 1 StGB voraus, dass der Täter das Opfer zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen nötigte, und zwar mit Gewalt, durch qualifizierte Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert war. Ausschlaggebend war somit nicht nur das Vorliegen eines entgegenstehenden Willens, sondern vor allem das Brechen eines solchen. Für die Strafbarkeit entscheidend war also ein von außen erkennbares, objektives Verhalten des Täters, durch das er sich über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzte, um die sexuelle Handlung zu erzwingen.³ Nicht erfasst waren Fälle, in denen der Täter einen entgegenstehenden Willen nicht durch Gewalt brechen musste, aber wusste oder billigend in Kauf nahm, dass das Opfer wegen besonderer Umstände keine Gegenwehr leistete – zum Beispiel weil es annahm, dem Angreifer ausgeliefert zu sein, obwohl die Lage objektiv nicht schutzlos war. Ferner blieben Fälle straflos, in denen das Opfer die Gegenwehr nicht aus Furcht vor Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten unterließ, sondern aus anderen Motiven – etwa aus Furcht vor einer Kündigung, vor ausländerrechtlichen Konsequenzen oder aus Verlustängsten.⁴ Schließlich konnten auch die sogenannten Überraschungsfälle nicht als sexuelle Nötigung geahndet werden. Diese Fallgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter für das Opfer unvermittelt eine sexuelle Handlung an diesem vornimmt – etwa

¹ BGBl. I S. 2460.

² BT-Drs. 18/8210, S. 7 f.; BT-Drs. 18/9097, S. 2.

³ Vgl. zu dem Erfordernis der „Finalität“ etwa BGH NStZ 2005, 268 (269).

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/8210, S. 10 f.

ein „Busengrapschen“ oder ein Griff an Geschlechtsteile –, obwohl er zumindest billigend in Kauf nimmt, dass die sexuelle Handlung bei dem Opfer nicht auf Zustimmung stoßen wird. Eine Strafbarkeit nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs entfiel schon deshalb, weil das Opfer wegen der überraschenden Begehung nicht dazu kam, einen entgegenstehenden Willen zu bilden, den der Täter mit Zwang hätte beugen können.⁵

Durch die Neufassung des § 177 StGB wurden diese Strafbarkeitslücken im Sinne eines zeitgemäßen Verständnisses der Behauptung sexueller Selbstbestimmung geschlossen, indem die sogenannte „Nein heißt Nein“- oder „Nichteinverständnislösung“ implementiert wurde. Das physische Überwinden eines entgegenstehenden Willens ist jetzt nicht mehr erforderlich.⁶ Gemäß § 177 Absatz 1 StGB in seiner aktuellen Fassung reicht aus, dass der entgegenstehende Wille, das „Nein“ des Opfers, *erkennbar* ist und der Täter sich über diesen hinwegsetzt, ohne beispielsweise Gewalt anwenden zu müssen – was immerhin zu einer Absenkung der Mindeststrafe von einem Jahr auf sechs Monate geführt hat. Notwendig ist somit einerseits der entgegenstehende Wille des Opfers – also dessen subjektive, innere Einstellung; andererseits setzt die Strafbarkeit die Erkennbarkeit der Ablehnung voraus, und zwar für einen objektiven Dritten, der als „hypothetische Position“ gedacht wird.⁷ Das heißt das Nichtwollen des Opfers muss in einer objektiv erkennbaren, äußeren Handlung zum Ausdruck gebracht werden, sei es durch ausdrückliche Erklärung („Nein“) oder konkludentes Verhalten (zum Beispiel Weinen oder Abwehren der sexuellen Handlung).⁸ Eines weiteren objektiven Handlungselements bedarf es zur Erfüllung des Tatbestands aber nicht mehr; und eine Nötigung ist selbst für eine Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB – mit einer Mindeststrafe von weiterhin zwei Jahren – nicht mehr erforderlich.⁹

Anders bei § 177 Absatz 2 StGB: Hier muss weder ein entgegenstehender Wille des Opfers erkennbar sein, noch bedarf es – mit Ausnahme von § 177 Absatz 2 Nummer 5 StGB – Handlungen des Täters mit Nötigungscharakter. So genügt für eine Strafbarkeit nach § 177 Absatz 2 Nummer 1 StGB, dass der Täter für eine sexuelle Handlung eine Situation ausnutzt, in der das Opfer gar nicht erst in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu

⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 25; in Betracht kam damals jedoch eine Strafbarkeit wegen (tätlicher) Beleidigung, T. Walter JR 2016, 361 (362).

⁶ BT-Drs. 18/9097, S. 2, 21; Hörnle NSTz 2017, 13 (14); kritisch Fischer § 177 Rn. 4; Deckers StV 2017, 410 (411): „Das Modellbild der Frau des 21. Jahrhunderts (selbstbestimmte – wohl auch selbstbewusste Wahl, Sexualkontakt aufzunehmen) wird ersetzt und das durch Scham oder Schüchternheit geprägte wehrlose oder gegen seinen eigenen Willen handelnde Opfergeschöpf zum verallgemeinerbaren Schutzobjekt eines Straftatbestandes stilisiert.“

⁷ BT-Drs. 18/9097, S. 22 f.; Fischer NSTz 2019, 580 (581).

⁸ BT-Drs. 18/9097, S. 22 f.; kritisch zum konkludenten Verhalten Hörnle NSTz 2017, 13 (15); Lederer StraFo 2018, 280 (283).

⁹ Kritisch zur unterlassenen Anpassung des Strafrahmens bei der nun „gewaltfreien“ Vergewaltigung Deckers StV 2017, 410 (411).

äußern. Eine solche liegt zum Beispiel vor, wenn das Opfer aufgrund schwerster Behinderung schlicht nicht kommunizieren kann – dann greift in der Regel sogar der Qualifikationstatbestand § 177 Absatz 4 StGB –¹⁰ oder durch K.-o.-Tropfen oder Alkoholkonsum das Bewusstsein verloren hat.¹¹

Für eine Strafbarkeit nach § 177 Absatz 2 Nummer 2 StGB bedarf es auch dann keines objektiv erkennbaren Willens, wenn das Opfer – etwa bei Trunkenheit – zwar einen natürlichen Willen noch hätte bilden oder äußern können, es aber in dieser Fähigkeit erheblich eingeschränkt war und sich der Täter nicht der Zustimmung des Opfers versichert hat.¹² Das läuft an dieser Stelle auf eine „Nur-Ja-heit-Ja“-Lösung hinaus, „bei der jede einzelne sexuelle Handlung – auch innerhalb ein und desselben Geschlechtsaktes (zum Beispiel: Streicheln der Brust, dann Streicheln des Intimbereiches etc.) – vorab zwischen den beteiligten Sexualpartnern konsentiert sein muss.“¹³ In § 177 Absatz 2 Nummer 3 StGB sind schließlich die Überraschungsfälle normiert, in denen eine Willensbildung oder Willensäußerung logischerweise unmöglich ist, weil der Täter so schnell vorgeht, dass die sexuelle Handlung bereits geschehen ist, wenn das Opfer den Vorfall registriert oder wenn das Opfer zwischen Erkennen des Vorhabens und der sexuellen Handlung nicht mehr rechtzeitig mit einer Äußerung reagieren kann.¹⁴

Warum diese Ausführungen zur Sexualstrafrechtsreform? Ein Blick auf die Website des Statistischen Bundesamts zeigt, dass 2019 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von insgesamt 11.542 Abgeurteilten – Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder das gerichtliche Verfahren eröffnet und rechtskräftig durch Verurteilung oder Freispruch abgeschlossen worden ist¹⁵ – 8.782 verurteilt worden sind.¹⁶ Das ist seit 2008 die höchste Verurteilungszahl.¹⁷ Nun ist damit nicht gesagt, dass es in diesen Fällen allein auf die Aussage des mutmaßlichen Opfers ankam. Da Straftaten gegen die sexuel-

¹⁰ BT-Drs. 18/9097, S. 27; die Reformkommission empfiehlt, Absatz 4 zu streichen, da kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung gegenüber Menschen besteht, die sich aufgrund anderer Umstände in einem Zustand der Unfähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung befinden, *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* Abschlussbericht, S. 303 f.

¹¹ Beispiele nach *Hörnle* NStZ 2017, 13 (16).

¹² Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 24; kritisch *Renzikowski* MK-StGB § 177 Rn. 76.

¹³ BT-Drs. 18/9097, S. 25; kritisch *Eisele* Schönke/Schröder § 177 Rn. 36–38; da § 177 Absatz 2 Nummer 2 StGB die Abgabe einer zustimmenden Erklärung fordert, die der Gesetzgeber Menschen mit erheblichen Einschränkungen immerhin ausdrücklich zutraut, ist richtigerweise auch für diesen Personenkreis ausreichend, dass der Täter sich erst strafbar macht, sobald er sich über einen erkennbaren Willen hinwegsetzt; § 177 Absatz 2 Nummer 2 StGB bedarf es daher nicht; so auch das *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* Abschlussbericht, S. 302 f.

¹⁴ Kritisch *T. Walter* JR 2016, 361 (363 f.).

¹⁵ *Statistisches Bundesamt* Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2019, S. 13.

¹⁶ *Statistisches Bundesamt* Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2019, S. 30 f.

¹⁷ Zu den Vorjahren siehe die Übersicht unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=24311-0001&sachmerkmal=STAT01&sachsch>

le Selbstbestimmung aber meist zwischen zwei Personen ohne weitere Zeugen oder sachliche Beweismittel stattfinden, stehen Gerichte immer öfter vor einem kaum zu lösenden Beweisproblem:¹⁸ In solchen Verfahren bildet oft allein die Aussage des mutmaßlichen Opfers die Grundlage der Verurteilung.

Der Behauptung des Opferzeugen, sexuell missbraucht worden zu sein, steht die Aussage des mutmaßlichen Täters gegenüber (wenn er sich denn überhaupt einlässt), die vorgeworfene sexuelle Handlung gar nicht oder mit Einverständnis des Zeugen vorgenommen zu haben. Da selbst eine Vergewaltigung nunmehr ohne das Erfordernis einer Nötigung oder einer hilflosen Lage verwirklicht werden kann, so dass einer Verurteilung nicht mehr entgegensteht, wenn etwa objektiv nachweisbare Spuren am Körper des Opfers fehlen, reichen die Angaben des mutmaßlichen Opfers zu rein psychischen Prozessen und deren objektiv erkennbaren Verhaltensäußerungen bereits für eine Verurteilung aus; Schilderungen zu etwaigen Abwehrhandlungen zum Beispiel bedarf es nicht mehr. Diese mit der Sexualstrafrechtsreform gewonnene Beweiserleichterung ist sicher plausibel, soll doch laut Gesetzgeber der freie „Wille des Opfers [...] in das Zentrum der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gestellt werden“, ohne dass es auf Zwang und Gewalt ankommt.¹⁹ Zwar verspricht diese Beweiserleichterung einerseits eine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit der Strafanzeige und soll so das Anzeigeverhalten positiv beeinflussen. Andererseits erhöht sie aber das Risiko „erfolgreicher“ Falschbeschuldigungen.²⁰

Max *Steller*, einer der renommiertesten Aussagepsychologen Deutschlands, schätzt, dass 30 Prozent aller Vergewaltigungsanzeigen unbegründet sind.²¹ Der Hamburger Rechtsmediziner Klaus *Püschel* legte für das Jahr 2009 – also noch vor der Reform – konkretere Zahlen vor: Von 132 Frauen, die bei der ärztlichen Untersuchung angaben, vergewaltigt worden zu sein, hielten die Ärzte 27 Prozent der vorgezeigten Verletzungen für fingiert, 33 Prozent für echt. Bei den restlichen 40 Prozent konnte der Grund für die Verletzungen nicht sicher ermittelt werden. Geht man für diesen Rest von einer 50-50-Wahrscheinlichkeit aus, liegt die Zahl der Falschbezeichnungen bei etwa 50 Prozent.²²

Falschbeschuldigungen gab es zwar schon immer; das belegt eine stetig wachsende Liste berühmt-berüchtigter Justizirrtümer, von Horst Arnold und

luessel=STGBOV-20,STGBOV-21,STGBOV-22#abreadcrumb, zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022.

¹⁸ *Hofmann* Praxis der Rechtspsychologie 27 (2017) S. 7 (17 f.); *Wolters/Noltenius* SK-StGB § 177 Rn. 15; von „strafrechtlichem Neuland“ spricht *Hoffmann* NSTZ 2019, 16 (ebd.).

¹⁹ BT-Drs. 18/9097, S. 21; vgl. auch *Hörnle* ZStW 127 (2016) S. 851 (885 f.).

²⁰ Vgl. *Eschelbach* BeckOK-StPO § 261 Rn. 59; *Lederer/Deckers* Praxis der Rechtspsychologie 27 (2017) S. 75 (ebd.); *T. Walter* JR 2016, 361 (367); anderer Ansicht offenbar *Hörnle* ZStW 127 (2016) S. 851 (869 in Fn. 70).

²¹ *Steller* Wahrheit, S. 17.

²² Zitiert nach *Rückert*, „Zwei blaue Flecke und ein Nullbefund“, *Die Zeit* vom 24. Februar 2011, S. 18, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2011/09/WOS-Kachelmann>, zuletzt abgerufen am 13. Juni 2022.

Jörg Kachelmann bis Ralf Witte – ganz zu schweigen von den „Wormser Prozessen“. ²³ Je voraussetzungsärmer ein Straftatbestand aber ist – und bei § 177 Absatz 1 StGB kommt es für den äußeren Tatbestand nun einmal allein auf einen objektiv erkennbaren entgegenstehenden Willen an –, desto wahrscheinlicher ist es, dass nicht nur eine berechnete, sondern auch eine bewusst oder unbewusst falsche Anzeige Erfolg hat. Nach neuer Rechtslage muss eine Person lediglich behaupten, eine in Wirklichkeit einvernehmliche sexuelle Handlung habe gegen ihren erkennbaren Willen stattgefunden. Und da hinsichtlich des inneren Tatbestands Eventualvorsatz genügt, der mutmaßliche Täter also einen etwaigen entgegenstehenden Willen bloß für möglich halten und billigend in Kauf nehmen muss – was schnell bejaht ist –, erhöht sich die Gefahr falscher Verurteilungen.

II. Wann genau steht Aussage gegen Aussage?

Das neue Sexualstrafrecht verschärft daher das Problem sogenannter Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. ²⁴ Grundsätzlich ist darunter eine Verfahrenssituation zu verstehen, in der die Sachverhaltshypothese von einer einzigen Aussage und ihrem Beweiswert abhängt. ²⁵ Typischerweise steht dann der Einlassung des Angeklagten eine davon im Kern abweichende Schilderung durch den einzigen Belastungszeugen gegenüber, ohne dass ergänzend auf unmittelbar tatbezogene Beweismittel zurückgegriffen werden könnte. ²⁶ Mit den Worten *Pfisters*: Der Angeklagte behauptet „Hü“, der Zeuge sagt „Hott“, und weitere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung. ²⁷

Obgleich die Bezeichnung begrifflich nicht passt, liegt eine solche Situation auch dann vor, wenn der Beschuldigte selbst keine Aussage tätigt und von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, und zwar sowohl wenn er sich überhaupt nicht äußert ²⁸ als auch wenn er pauschal bestreitet und im Übrigen

²³ Vgl. nur *Heintschel-Heinegg* Breidling-FS, S. 143 (144f.); *Püschel* StraFo 2015, 269 (270); *T. Walter* JR 2016, 361 (367f.); jeweils mit weiteren prominenten Beispielen und Nachweisen.

²⁴ *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* Abschlussbericht, S. 50f.; diese Konstellation ist soweit ersichtlich erstmals 1987 vom Bundesgerichtshof angesprochen worden, BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 1 (3 StR 141/87); vgl. *Pfister* Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, S. 99 (111).

²⁵ *Herdegen* NJW 2003, 3513 (ebd.).

²⁶ BGH StV 2002, 469 (ebd.); *Deckers* Hamm-FS, S. 53 (57); *Velten* SK-StPO § 261 Rn. 36.

²⁷ *Pfister* Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, S. 99 (112).

²⁸ So ursprünglich der Zweite Strafsenat, BGH StV 1998, 250 (ebd.); dieser Rechtsprechung haben sich der Vierte und Fünfte Strafsenat angeschlossen, BGH NStZ 2013, 180 (181); StV 2019, 524 (ebd.); siehe auch OLG Hamburg NStZ 2015, 105 (107); *Sander* LR § 261 Rn. 107.

schweigt.²⁹ Teilweise anders sieht das der Dritte Strafsenat: Eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation sei nicht gegeben, wenn der in der Hauptverhandlung schweigende Angeklagte zuvor vor einem Sachverständigen zum Zwecke der Exploration bestreitende Angaben gemacht habe.³⁰ Auch liege eine solche Situation nicht vor, wenn es sich bei der bestreitenden Einlassung um eine schriftliche Verteidigungserklärung handle, die erst im Laufe des zweiten Hauptverhandlungsdurchgangs in Kenntnis des wesentlichen Teils des Beweisergebnisses abgegeben werde und die sich der Angeklagte lediglich als Einlassung zu eigen mache.³¹

Eine solche formalistische Interpretation ist sicher nicht falsch, ändert aber nichts an der unter solchen Umständen eingeschränkten Beweissituation, dass nur *eine* belastende Aussage vorhanden ist – ungeachtet dessen, wie man sie bezeichnet.³² Das erkennt auch der Dritte Strafsenat und stellt darauf ab, dass die Belastungsaussage „in ihrer Gesamtheit“ in den Blick zu nehmen ist.³³ Dieselbe Beweisarmut und die damit einhergehenden Anforderungen an die Beweiswürdigung liegen zudem vor, wenn sich nicht nur zwei Aussagen gegenüberstehen, sondern wenn mehrere belastende Aussagen einem „Lager“ zuzuordnen sind – zum Beispiel Familienangehörige oder Freunde des Belastungszeugen.³⁴ Unter solchen Umständen liegt beweisrechtlich keine weitere *unabhängige* Aussage vor, so dass eine solche Situation einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zumindest nahekommt.³⁵

Zusammenfassend liegt eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor – beziehungsweise eine Verfahrenssituation mit derselben Beweisarmut –, wenn der belastenden Aussage einer Aussageperson oder wenn belastenden Aussagen, die demselben Lager zuzuordnen sind, eine im Kern bestreitende Darstellung oder das Schweigen des Angeklagten gegenübersteht, ohne dass andere unabhängige, unmittelbar tatbezogene Beweismittel verfügbar wären.³⁶

²⁹ BGH StV 2002, 466 (467): kein Fall des sogenannten Teilschweigens; siehe auch *Brause* NStZ 2013, 129 (130).

³⁰ BGH, Beschluss vom 22.3.2005 – 3 StR 47/05 = BeckRS 2005, 4769.

³¹ BGH NStZ 2003, 498 (499); unabhängig davon lag in diesem Verfahren keine „klassische“ Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, da die Belastungsaussage anderweitig bestätigt werden konnte.

³² So auch *Brause* NStZ 2013, 129 (130); *Schmandt* StraFo 2010, 446 (ebd.).

³³ BGH NStZ 2003, 498 (499).

³⁴ OLG Frankfurt am Main StV 2011, 12 (13); OLG Karlsruhe StraFo 2005, 250 (ebd.); zustimmend *Eisenberg* Beweisrecht, Rn. 1488 in Fn. 321; *Staudinger* StV 2019, 834 (835 f.); *Stuckenberg* KMR § 261 Rn. 66; anderer Ansicht KG StraFo 2019, 164 (ebd.); jedoch lagen in diesem Verfahren streng genommen weitere Beweismittel vor wie Lichtbilder und ein Arztbericht, die die Angaben der Zeugen bestätigten; anders noch KG StV 2019, 181 (183): in diesem Verfahren wurde die belastende Aussage des mutmaßlichen Opfers durch ihre Schwester bestätigt, die aufgrund ihrer „familiären Verbundenheit“ demselben „Lager“ zuzuordnen sei, so dass die Verfahrenssituation einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation *nahekomme*.

³⁵ *Deckers* Hamm-FS, S. 53 (59); *Kannegießer/Eisenberg* NStZ 2019, 361 (362).

³⁶ Angelehnt an *Deckers* StraFo 2010, 372 (375).

III. Von der „ureigenen Aufgabe“ und der richterlichen Überzeugung

Steht nun eine Aussage des Zeugen gegen die des Beschuldigten, stellt sich für den Richter die Frage, welcher Aussage er Glauben schenkt. Denn die Würdigung des einzigen Belastungsbeweises bei einer solchen Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, der Aussage des Belastungszeugen, obliegt als „ureigene Aufgabe“ allein dem Tatrichter.³⁷ Nur wenn er im Sinne des § 261 StPO überzeugt ist, die Aussage des Zeugen entspreche der Wahrheit und sei nicht erfunden, darf es zu einer Verurteilung kommen.

Nach ständiger Rechtsprechung genügt für eine Verurteilung grundsätzlich ein „nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt“.³⁸ Und solche Zweifel sind gegeben, wenn die Beweiswürdigung ansonsten nicht auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren, objektiven Tatsachengrundlage beruht.³⁹ Die subjektive Überzeugung nach § 261 StPO hat somit ein rationales, objektives Fundament und muss allgemein anerkannte Erfahrungssätze ebenso beachten wie die Denkgesetze der Logik und die Regeln statistischer Wahrscheinlichkeitsrechnung.⁴⁰ Ohne eine solche objektive Umgrenzung liefe das Begründungserfordernis nach § 267 StPO nämlich leer, und die Beweiswürdigung wäre willkürlich, wenn ein Richter seine Entscheidung auf rein subjektive Annahmen stützt.⁴¹

1. Beweiswürdigung bei Aussage gegen Aussage

Aber wie kommt das Gericht nun zu dem Ergebnis, die belastende Aussage sei glaubhaft? Und zwar so, dass „vernünftige Zweifel“ nicht mehr aufkommen? Auf welchen „objektiven Boden“ darf sich ein Richter stellen? Denn immerhin

³⁷ BGH, Urteil vom 8.7.2020 – 5 StR 80/20 (Rn. 9), insoweit nicht abgedruckt in NSTZ-RR 2020, 286; StV 2020, 446 (447); NSTZ-RR 2006, 241 (ebd.); NSTZ-RR 2006, 242 (243); siehe auch BGHSt. 8, 130 (131); 23, 8 (12); *Becker LR* § 244 Rn. 84; *Fischer NSTZ* 1994, 1 (2); *Frister SK-StPO* § 244 Rn. 61; *Krehl KK* § 244 Rn. 51; *Schmitt Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn. 3; *Stuckenberg KMR* § 261 Rn. 62.

³⁸ BGHSt. 58, 212 (215); BGH NSTZ-RR 2010, 85 (ebd.); die oft zu lesende, aber missverständliche Formel von der „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ist abzulehnen, da sie nicht die erforderliche subjektive Gewissheit des Richters ersetzen kann, *Ott KK* § 261 Rn. 2; *Sander LR* § 261 Rn. 11; eine „mathematische, jede andere Möglichkeit ausschließende Gewissheit“ ist ebenso wenig erforderlich, BGHSt. 58, 212 (215).

³⁹ Vgl. *Schluckebier SSW-StPO* § 261 Rn. 16.

⁴⁰ Vgl. BGHSt. 58, 212 (214); BGH NSTZ 2016, 490 (492 f.); NSTZ 1988, 236 (237); NJW 2019, 945 (ebd.); StV 1993, 510 (511); *Fezer StV* 1995, 95 (97); *Herdegen NJW* 2003, 3513 (3515 f.); *Nack NJW* 1983, 1035 (1036); *Neuhaus MAH Strafverteidigung* § 61 Rn. 44; *Sander LR* § 261 Rn. 10; *Schluckebier SSW-StPO* § 261 Rn. 19 f.; *Schweizer*, S. 131 f.

⁴¹ *Geipel Beweiswürdigung*, § 9 Rn. 49; *Sander LR* § 261 Rn. 14.

zeigt die Rechtspraxis, dass das Vorhandensein einer einzigen Zeugenaussage grundsätzlich für eine Verurteilung genügen kann.⁴²

Der Bundesgerichtshof hat sich zu diesen Fragen mehrfach geäußert und stellt in Fällen, bei denen Aussage gegen Aussage steht, besondere Anforderungen an die Darlegung einer zur Verurteilung führenden Beweiswürdigung, die von Verfassungen wegen geboten sind.⁴³ Aus den Urteilsgründen muss sich in solchen Fällen ergeben, „dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen geeignet sind, erkannt, in seine Überlegungen einbezogen und in einer Gesamtschau gewürdigt hat.“⁴⁴ Es bestehe eine erhöhte Aufklärungspflicht.⁴⁵ Und das Gericht dürfe grundsätzlich kein erkennbares Beweismittel ungenutzt lassen, wenn nur die entfernte Möglichkeit bestehe, dass die Erhebung des Beweises zu einer Änderung der durch die bisherige Beweisaufnahme begründeten Vorstellung von dem zu beurteilenden Sachverhalt führen könne.⁴⁶ Das gelte grundsätzlich auch für einen Beweis mit nur gemindertem, geringem oder zweifelhaftem Beweiswert, der daher (zu Recht) nicht mit völliger Ungeeignetheit im Sinne des § 244 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 StPO gleichgesetzt werden dürfe.⁴⁷

Wichtigster und oft einziger Bestandteil dieser Gesamtschau ist die Analyse der Aussage des mutmaßlichen Opfers. Erforderlich sind – so der Bundesgerichtshof – im Besonderen eine sorgfältige Prüfung des Inhalts und der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie eine Bewertung des Aussagemotivs.⁴⁸ – Diese Vorgaben entsprechen weitgehend der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung, für die der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs 1999 Mindeststandards formulierte und um die es im Folgenden gehen soll.⁴⁹

⁴² Vgl. nur BGHSt. 44, 153 (158); BGH NStZ-RR 2003, 333 (334); *Eschelbach* Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, S. 43 (47 f.); *Ott* KK § 261 Rn. 100.

⁴³ BVerfG NStZ-RR 2003, 299 (300–302); zur ständigen Rechtsprechung BGHSt. 44, 153 (158 f.); BGH NStZ-RR 2021, 24 (ebd.); StV 2020, 446 (447); 2019, 519 (520); NStZ-RR 2018, 220 (220 f.).

⁴⁴ BGH StV 2020, 446 (447); zum Gebot erschöpfender Beweiswürdigung auch *Miebach* MK-StPO § 261 Rn. 108; *Velten* SK-StPO § 261 Rn. 35 f.

⁴⁵ Vgl. BGH NStZ-RR 2003, 205 (206); StV 2003, 429 (430); *Deckers* Hamm-FS, S. 53 (57); *Jansen* Zeuge, Rn. 52.

⁴⁶ BGH NStZ-RR 2003, 205 (206); explizit bei Aussage gegen Aussage auch *Becker* LR § 244 Rn. 49; *Eisenberg* Beweisrecht, Rn. 11 f.

⁴⁷ BGH NStZ 2008, 116 (ebd.); ebenso, wenn aus einem Beweis nur Schlussfolgerungen „aus dem untersten Wahrscheinlichkeitsbereich“ gezogen werden könnten, BGH StV 1997, 338 (339).

⁴⁸ BGH NStZ-RR 2021, 24 (ebd.); StV 2020, 446 (447); NStZ-RR 2018, 220 (221); *Geipel* Beweiswürdigung, § 26 Rn. 2; *Schluckebier* SSW-StPO § 261 Rn. 39.

⁴⁹ BGHSt. 45, 164, und ergänzend BGH NStZ 2001, 45.

2. Der Sachverständige ist die Ausnahme

Bei der Beurteilung und folglich Begutachtung der Glaubhaftigkeit der Aussage ist ein Richter nicht verpflichtet, sich eines Sachverständigen zu bedienen. Im Gegenteil dürfen sich Richter grundsätzlich die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage selbst zutrauen.⁵⁰ Und dass sie dies in den meisten Verfahren auch tun, belegen mittlerweile mehrere Studien.⁵¹ Der Hinzuziehung eines Sachverständigen bedarf es allerdings, wenn die „Eigenart und besondere Gestaltung des Falles eine Sachkunde erfordern, die ein Richter (auch mit speziellen forensischen Erfahrungen) normalerweise nicht hat.“⁵² Was einen solchen besonders gestalteten Fall ausmacht, bleibt zwar weitgehend unbeantwortet.⁵³ Ein Fall von Aussage gegen Aussage zählt jedoch grundsätzlich nicht dazu.⁵⁴ Dies gilt vor allem bei erwachsenen Belastungszeugen.⁵⁵

Das mag verwundern, haben Strafrichter doch mangels entsprechender Ausbildung nur selten fundierte aussagepsychologische Kenntnisse.⁵⁶ Dann liegt es also an der persönlichen Einschätzung, Menschenkenntnis und Erfahrung des Richters, welcher Aussage er Glauben schenkt und welcher nicht.⁵⁷ So heißt es nur, er sei gut beraten, sich an den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Anforderungen zu orientieren, wenn er auf einen Sachverständigen verzichtet.⁵⁸ – Dass eine solche Rechtspraxis wohl im Widerspruch steht zu der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Diese verlangt immerhin, grundsätzlich kein Beweismittel ungenutzt zu lassen, das zumindest zu einer Änderung der durch

⁵⁰ BGH NStZ-RR 2006, 241 (ebd.); *Schmitt Meyer-Goßner/Schmitt* § 261 Rn. 3.

⁵¹ Zu diesen *Barton* „Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit“, S. 199 (201 f.); anders offenbar *Bublitz* ZIS 2021, 210 (ebd.).

⁵² BGHSt. 23, 8 (12); BGH NStZ 1997, 355 (356).

⁵³ *Barton* „Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit“, S. 199 (211); *Pfister* Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, S. 99 (103 f.); *Krehl* KK § 244 Rn. 54; jeweils mit Nachweisen.

⁵⁴ *Fischer* Widmaier-FS, S. 191 (222); *Heintschel-Heinegg* Breidling-FS, S. 143 (155); *Pfister* Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2 (2008) S. 3 (10); *Sättele* SSW-StPO § 244 Rn. 65; nur „ausnahmsweise“ *Becker* LR § 244 Rn. 84; *Schluckebier* SSW-StPO § 261 Rn. 40: Aussage-gegen-Aussage bei Angaben von Kindern oder Jugendlichen zu Sexualdelikten.

⁵⁵ Kritisch *Deckers* Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, S. 181 (193).

⁵⁶ Dazu *Geipel* Beweiswürdigung, § 31 Rn. 5 f.; *Malek* StV 2011, 559 (561–563); *Stuckenberg* KMR § 261 Rn. 29; von einer „Lebenslüge der Strafjustiz“ schreibt *Püschel* StraFo 2015, 269 (275).

⁵⁷ BGHSt. 3, 27 (28); BGH NStZ 2005, 394 (ebd.); *Becker* LR § 244 Rn. 84; *Miebach* MK-StPO § 261 Rn. 219.

⁵⁸ Vgl. BGH NStZ-RR 2018, 220 (221); *Deckers* Hamm-FS, S. 53 (55); *Fischer* Widmaier-FS, S. 191 (206 f.); *Häcker* Bender/Häcker/Schwarz, Rn. 342; *Nack* StV 2002, 558 (559); *Ott* KK § 261 Rn. 112; *Sander* LR § 261 Rn. 129; *Schluckebier* SSW-StPO § 261 Rn. 41.

die bisherige Beweisaufnahme begründeten Sachverhaltsvorstellung führen könnte.⁵⁹

IV. Nonverbale Lügensignale, Menschenkenntnis oder der Wurf mit der Münze

Eine bessere und zulässige Alternative zum Sachverständigen, deren sich ein Richter bedienen kann, gibt es bislang nicht, um zu erkennen, ob ein Zeuge die Wahrheit spricht – auch wenn der Eindruck besteht, Gerichte ließen sich nach wie vor von rein physischen Reaktionen wie Erröten, Stottern, Schwitzen oder Weinen leiten.⁶⁰ Dass solche körperlichen, nonverbalen Reaktionen nicht geeignet sind, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu bestimmen und eine Lüge erkennen zu lassen, wurde mehrfach empirisch nachgewiesen und sollte mittlerweile eigentlich unstrittig sein.⁶¹ Ein für Lügen typisches Verhaltensmuster, das mit dem bloßen Auge zu erkennen ist, gibt es nicht. Verwiesen sei nur auf die umfangreiche Meta-Analyse von *DePaulo et al.* aus dem Jahr 2003, die anhand von insgesamt 116 Einzelstudien gezeigt hat, dass es kaum Verhaltensunterschiede zwischen Lügern und Nicht-Lügern gibt, und wenn überhaupt, sind diese nur unbedeutend gering.⁶² Im Gegenteil konnte die Studie belegen, dass die nonverbalen Merkmale, die man typischerweise mit einer Lüge assoziiert, in Wirklichkeit nichts mit einer solchen zu tun haben.⁶³

Ebenfalls abzulehnen – da vollkommen untauglich – sind die in Kindesmissbrauchsverfahren früher durchaus beliebten „Methoden“ wie der Einsatz sogenannter anatomisch korrekter Puppen oder die Analyse von Kinderzeichnungen.⁶⁴ Und selbst die subjektive Eindrucksbildung, die „Lebenserfahrung und Menschenkenntnis“ der Richter, vermögen nicht den Wahrheitsgehalt einer

⁵⁹ Vgl. erneut BGH NStZ-RR 2003, 205 (206).

⁶⁰ So ausdrücklich BGHSt. 44, 308 (316); zustimmend *Frister* ZStW 106 (1994) S. 303 (316); zu Recht kritisch aber *Häcker Bender/Häcker/Schwarz*, Rn. 268 f.; *Mohnert* Psychologie für Juristen § 5 Rn. 224, 229; *Schluckebier* SSW-StPO § 261 Rn. 22; *Sommer* Strafverteidigung, Rn. 1409; zu Unrecht dahingestellt daher von BGH StV 2020, 446 (ebd.).

⁶¹ Zutreffend *Eisenberg* Beweisrecht, Rn. 1458 f., 1462; *Geipel* Lügnererkennung, S. 55 f.; *Köhnken* MAH Strafverteidigung § 60 Rn. 38; *L. Schneider* Nonverbale Zeugnisse, S. 99 f.; *Sommer* Strafverteidigung, Rn. 1004; *Sporer/Köhnken* Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353 (359 f.).

⁶² *DePaulo/Lindsay/Malone/Muhlenbruck/Charlton/H. Cooper* Psychological Bulletin 129 (2003) S. 74 (91–106); ergänzend *DePaulo/Morris* The Detection of Deception in Forensic Contexts, S. 15 (21, 25); *Köhnken/Kraus/Vom Schemm* Polizei & Psychologie, S. 361 (367 f.); *Vrij/Ganis* Credibility Assessment, S. 301 (324 f.).

⁶³ *Vrij* Finding the truth in the courtroom, S. 163 (171).

⁶⁴ Richtig BGHSt. 45, 164 (175 f.); *Köhnken/Gallwitz* Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, S. 17 (28); *Steller/Volbert* Praxis der Rechtspsychologie 9 (1999) S. 46 (64); ausführlich *Greuel/H. Offe/A. Fabian/Wetzels/T. Fabian/S. Offe/Stadler*, S. 207–221.

Sachregister

- Accuracy rates *siehe* Trefferquoten
- Aggregation 58–60, 86, *siehe auch* Prinzip des induktiv-statistischen Schließens
- Akteneinsicht 35–38, *siehe auch* Nebenklagevertreter
- Alibibeweis 162
- American Polygraph Association* 132 f.
- Analoge Anwendung § 136a StPO 149–152, *siehe auch* Täuschung
- Analysematerial 32 f.
- Anfangswahrscheinlichkeit 74–76, 79 f., 83–85
- Ausdrucksverhalten *siehe* Lügensignale
- Aussage gegen Aussage 5–9, 35–38
- Aussagebeurteiler, professionelle 10 f., 80, 177, *siehe auch* Überzeugung, richterliche
- Aussagefähigkeit *siehe* Aussagetüchtigkeit
- Aussagefreiheit 149 f., *siehe auch* Freiwilligkeit
- Aussagemotivation 26–28
- Aussagepsychologie 15 f., 20, 24–26, 34, 39 f., 47–58, 61–63, 65–68
- Aussagematerial *siehe* Analysematerial
 - Beweiswert 76–78, 86 f.
 - Forschung 47–58, 65–68, *siehe auch* Laborstudien; Feldstudien
 - Grenzen 32–38
 - Inhaltsanalyse, kriterienorientierte 24–26, 40–43, 48, 65–67, 86
 - Leitfrage 20
 - Motivationsanalyse *siehe* Aussagemotivation
 - Realkennzeichenanalyse *siehe* Realkennzeichen
- Aussagetraining *siehe* Coaching
- Aussagetüchtigkeit 19
- Außenkriterium 45 f., 50
- Baumdiagramm 78 f., 125, 174 f.
- Bayes-Regel 73–78, 84, 172
- Beweiskraft, abstrakte *siehe* Likelihood-Quotient
- Beweismittel, völlig ungeeignetes 90 f., 138–141
- Beweisring 171 f.
- Beweiswert, konkreter 70–77, 81–84
- Beweiswürdigung 7 f., 27, 38, 78
- Coaching 34 f., 112–114
- Confirmation bias* 128
- Criteria Based Content Analysis* 26
- Direkte Methode *siehe* Vergleichsfragemethode
- Druck, mittelbarer 157–161, *siehe auch* Gesamtzusammenhang, strafprozessualer
- Eingriff, körperlicher 146 f., 154 f
- Einverständnis *siehe* Einwilligung
- Einwilligung 144, 153–155
- Einwilligungsdruck *siehe* Druck, mittelbarer
- Elektrokardiogramm 93 f.
- Erlebnisbezug 16, 69 f.
- Erlebnishypothese 22
- Falschbelastungen 4, 27 f., *siehe auch* Aussagemotivation
- False Memories* *siehe* Scheinerinnerungen
- False Negative Rate* 75, 82, 115
- False Positive Rate* 74 f., 82, 115
- Familienrecht 92

- Feldstudien 45, 47–56, 119–122, 126–130, 136 f.
Fight-or-flight-reaction 99
 Freiwilligkeit 101, 144, *siehe auch* Aussagefreiheit
Friendly examiner syndrome 163 f.
- Gesamtzusammenhang, strafprozessualer 157, *siehe auch* Druck, mittelbarer
 Geständnis 46, 121, 126
 Glaubhaftigkeit 15–18
 Glaubwürdigkeit 17 f.
Ground truth *siehe* Außenkriterium
 Gütekriterien 42 f.
- Hirnbild 179
 Hypnose 151 f.
- Indizienring *siehe* Beweisring
- Kastration 155
 Kerngeschehen *siehe* Analysematerial
 Kinderzeichnungen 10
 Kombinationslösung 170–174
 Kompetenzanalyse 18 f.
 Konstanzanalyse 26 f.
 Kontrollfragentest *siehe* Vergleichsfragenmethode
 Künstliche Intelligenz 180–182
- Laborstudien 44 f., 57 f., 67 f., 118 f., 137–139
Laplace 73 f., *siehe auch* Bayes-Regel
 Lebenserfahrung 9–11
 Likelihood Ratio *siehe* Likelihood-Quotient
 Likelihood-Quotient 81–85, 115, 124, 171–174
 Lügendetektor 93, 95
 Lügenhypothese 20–24
 Lügensignale 10, 94 f., 149
- Magnetresonanztomografie, funktionelle 179
 Manipulation 34 f., 96, 102, 107, 112–114, *siehe auch* Täuschung
 Menschenwürde 152–156
 Meta-Studien 65, 67 f., 72
- Micro gestures* 181
 Narkoanalyse 151 f.
National Research Council 130–132
 Nebenklagevertreter 36 f., *siehe auch* Akteneinsicht
Nemo-tenetur-Grundsatz 157–159
 Nullhypothese 20–22
- Objektivität 42
- Persönlichkeitsrecht, allgemeines 153–155
 Polygrafengestützte Glaubhaftigkeitsbegutachtung
 – Beweiswert 140, 173 f.
 – Forschung 116 f., 119–139, *siehe auch* Laborstudien; Feldstudien
 – Funktionsweise 93–95
 – Methoden 98–112, *siehe auch* Vergleichsfragenmethode; Tatwistentechnik
 – Urteil des Bundesgerichtshofs 89–91, 122 f., 144 f., 148 f., 152 f.
 Prädiktiver Wert 70–72
 Pre-Test Probability *siehe* Anfangswahrscheinlichkeit
 Prinzip des induktiv-statistischen Schließens 59, *siehe auch* Aggregation
 Pseudoerinnerungen *siehe* Scheinerinnerungen
 Puppen, anatomisch korrekte 10
- Qualität-Kompetenz-Vergleich 61, 97
- Realkennzeichen 24 f., 34, 59 f.
 Reliabilität 42
- Sachverständiger 9, 96–98, 146 f.
 Scheinerinnerungen 19, 29, 93
 Schweigerecht 5 f., 159 f.
 Selbstbestimmungsrecht 156, 158
 Sensitivität 63 f., 74, *siehe auch* True Positive Rate
 Sexualstrafrechtsreform 1–4
 Signifikanz, statistische 51 f., 55 f.
 Specific lie response *siehe* Lügensignale

- Spezifität 65, 75, *siehe auch* True Negative Rate
- Standardisierbarkeit 61 f., 105 f., 108
- Statement Validity Analysis* 26
- Suggestion 19, 21, 28–31, 95
- Autosuggestion 19, 31
 - Fremdsuggestion 19, 30
- Suggestionshypothese *siehe* Suggestion
- Tatwissenstechnik 110–112
- Täuschung 102 f., 106 f., 148 f., *siehe auch* Analoge Anwendung § 136a StPO; Manipulation
- Trefferquoten 11, 46, 62–70, 122–140
- True Negative Rate* 65, 75, *siehe auch* Spezifität
- True Positive Rate* 64, 74 f., *siehe auch* Sensitivität
- Übereinstimmungsquoten 12, 40, 87
- Überzeugung, richterliche 7, 159, *siehe auch* Aussagebeurteiler, professionelle
- Undeutsch-Hypothese 23 f., 47, 58, 86
- Untersuchung, körperliche 146–148
- Validität 42–45, 62, 118
- Verfassungsrecht 8, 152–155
- Vergleichsfragenmethode 100–110, 116 f., 130–134
- Directed-Lie-Technik 107–110
 - Numerisches Scoring System 105, 128 f.
 - Probable-Lie-Technik 103–107
- Verwertbarkeit 144 f., 161
- Verwertungsverbot 160–162
- Vierfeldertafel 63–66
- Vorgespräch 96, 100 f., 108
- Vortestinterview *siehe* Vorgespräch
- Wahrheit 15–18, 44–46, 69 f.
- objektive 16, 44
 - subjektive 16, 22–25, 69 f.
- Wahrscheinlichkeit 64, 69, 73
- Wiederaufnahmeverfahren 135
- Zeuge 165–169
- Begutachtungspflicht 166
 - verweigerte Begutachtung 168 f.
- Zufall 11, 79 f.
- Zuverlässigkeit 42
- Zwang 147 f., 157
- Zwangsmittel 165 f.